

























# Die Neuregelung der Arbeitslosenunterstützung

Manche soll die bisher auf den Bestimmungen vom 16. Februar, 11. August und 23. Oktober 1924 beruhende Arbeitslosenunterstützung durch ein ebenfalls Gesetz neu geregelt werden. Der Gesetzentwurf ist bereits vom Reichsamt für Arbeitslosigkeit genehmigt und der Reichsregierung zur Genehmigung ausgeteilt worden. Seine wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden:

Als Träger der Arbeitslosenunterstützung werden Landesarbeitslosenstellen gebildet, die sich mit den Beamten der Landesämter für Arbeitslosigkeit der Unterstützung bedienenden Landesarbeitslosenstellen nicht überschneiden dürfen. Als Organ der Landesarbeitslosenstellen fungieren der Ausschuss und der Vorstand, von denen der erstere das gesamte obere Organ, der Vorstand das Verwaltungsgesamte sein soll, außerdem gibt es noch eine Sachkommission als Sachverständigen. Der Vorstand der Landesarbeitslosenstellen besteht aus dem Vorsitzenden des Landesarbeitslosenamtes für Arbeitsvermittlung und je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Als weitere Organe werden bei der Arbeitslosenunterstützung mit:

1. eine bei dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung gebildete Reichsausgleichsstelle, deren Tätigkeit sich auf das ganze Reichsgebiet erstreckt;
  2. die Arbeitslosnachweiskämmer, deren Mitwirkung durch das Gesetz über die Arbeitslosenunterstützung geregelt wird.
- Die Aufsicht über die Landesarbeitslosenstellen wird vom Reichsamt für Arbeitslosigkeit übernommen, die über die Reichsausgleichsstelle sind der Reichsarbeitsminister aus; der Zweck der Aufsicht ist die Kontrolle darüber, daß Gesetz und Satzung in Beachtung werden, wie es der Zweck der Verordnung erfordert.

### Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung

1. arbeitslos, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist;
  2. die Anwartschaft erfüllt hat;
  3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erloschen hat.
- Arbeitslos ist, wer infolge der Krise, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht, und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Beschaffenheit und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, wenigstens ein Drittel seines zu erwerbenden, was gewöhnlich als für gewöhnlich Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen, Einkommens von Krankenlohn, Zuschlag und sonstigen Einnahmen keine Arbeitslosenunterstützung erhält. Wer sich ferner ohne berechtigten Grund weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, oder wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist, erhält für die Dauer der auf die Weigerung folgenden drei Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn:

1. für die Arbeit nicht der tarifliche Lohn gezahlt wird, oder
  2. die Arbeit im Beruf arbeitslose Personen geschadet wird, oder
  3. die Arbeit dem Arbeitslosen und seine Verhältnisse oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand nicht zugemutet werden kann, oder
  4. die Arbeit durch Krankheit oder Ausbrennung fest geworden ist, für die Dauer des Krankheits oder der Ausbrennung, oder
  5. die Unterart gesundheitlich oder sittlich bedenklich erscheint, oder
  6. die Verletzung der Angehörigen unumgänglich ist.
- Nach Ablauf von sechs Wochen seit Beginn der Unterstützung während einer bestimmten Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme und den Eintritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vererbung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Annahme erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde.

Den Arbeitslosen dürfen nur solche Arbeiten angewiesen werden, die 1. sonst überhaupt nicht oder nicht zu dieser Zeit oder nicht in diesem Umfang ausgeführt werden dürfen; 2. gemeinnützig sind, insbesondere nitroschädlichen Personentreiben auszuweichen.

3. ihnen nach ihrem Lebensalter, ihrem Gesundheitszustand und ihren häuslichen Verhältnissen zugemutet werden können;
4. ihnen keine Nachteile für ihr späteres Fortkommen bringen.

Wenn jemand seine Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund aufgegeben hat oder durch ein Versehen, das zur zeitlichen Entlassung berechtigt, verloren hat, so erhält er für die ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit keine Arbeitslosenunterstützung. Arbeitslosen, deren Arbeitslosigkeit durch Krankheit oder Ausbrennung oder ganz abweichend durch die Verletzung ist, erhalten während der Dauer des Krankheits oder der Ausbrennung keine Arbeitslosenunterstützung.

Die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten während sechsmonatiger Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Die zwölf Monate müssen dem Tage unmittelbar vorausgehen, an dem sich der Arbeitslose als solcher bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweise erstmals meldet (Arbeitslosmeldung); der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist erloschen, wenn unmittelbar vor dem zwölf Monate Arbeitslosenunterstützung für insgesamt 26 Wochen bereits gezahlt ist.

Für die Vermehrung der Arbeitslosenunterstützung werden die folgenden Lohnsätze gebildet:

- Klasse I bei einem wöchentlichen Arbeitseinkommen bis zu 10 RM, Klasse II bei einem wöchentlichen Arbeitseinkommen von mehr als 10 bis 20 RM,
- Klasse III bei einem wöchentlichen Arbeitseinkommen von mehr als 20 bis 30 RM,
- Klasse IV bei einem wöchentlichen Arbeitseinkommen von mehr als 30 bis 40 RM,
- Klasse V bei einem wöchentlichen Arbeitseinkommen von mehr als 40 RM.

In jeder Lohnklasse wird der Bemessung der Unterstützung ein Einheitslohn zugrunde gelegt. Der Einheitslohn beträgt:

- in Klasse I . . . . . 10 RM,
- „ II . . . . . 25 „
- „ III . . . . . 25 „
- „ IV . . . . . 25 „
- „ V . . . . . 40 „

Für die Angehörigen des Arbeitslosen an der einzelnen Lohnklasse ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das in den letzten drei Monaten seiner Arbeitsbeschäftigung vor der Arbeitslosmeldung die längste Zeit hindurch bezogen hat. Soweit er in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsbeschäftigung übliche Zahl von Arbeitstagen nicht erreicht hat und deswegen Lohnzahlungen unterworfen war, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte. Die Zahlung in der Höhe, die wesentlich nachträglich ausbezahlt wird,

beträgt 40 Prozent des Arbeitslohnes.

Als Familienausgleich werden für jeden auswärtsberechtigten Angehörigen 5 Prozent des Einheitslohnes gewährt. Hinsichtlich der Familienausgleichs darf die Arbeitslosenunterstützung jedoch in keinem Falle 65 Prozent des Einheitslohnes übersteigen; gewährt wird die Arbeitslosenunterstützung nach Ablauf von 7 Tagen nach dem Tage der Arbeitslosmeldung, jedoch nicht tiefer als mit dem Tage der Arbeitslosmeldung in Verbindung gesetzt, wenn die Arbeitslosigkeit im unmittelbaren Anlaß an:

1. Beschäftigung von weniger als sechs Wochen oder
  2. Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, infolge deren das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel sinkt, oder
  3. Arbeitsbeschäftigung von mindestens einwöchiger Dauer eintritt.
- Der Arbeitslose erhält keine Arbeitslosenunterstützung 1. für die Zeit, für die er noch Arbeitsentgelt bezieht; 2. wenn er während der Arbeitslosigkeit und seiner früheren Beschäftigung eine Verbindung oder Geschäftsbahn erhalten hat, solange aus der Verbindung, folgenden Tag die Arbeitslosigkeit einsetzt; 3. wenn er während der Arbeitslosigkeit auswärts werden kann, das der Arbeitslose nach den jeweils geltenden tariflichen Lohnbestimmungen, in Ermangelung von solchen jeweils als ersichtlich Lohn beziehen würde, wenn er aus seiner Arbeitsstelle nicht infolge Arbeitslosigkeit ausgeschieden wäre.

Während des Bezuges der Familienunterstützung ist der Arbeitslose auch für den Familienlohn befreit, es sei denn, daß die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Versicherbarkeit.

Der Antrag auf Arbeitslosenunterstützung muß von dem Arbeitslosen persönlich bei dem öffentlichen Arbeitsnachweise gestellt werden, in dessen Bezirk er beim Eintritt der Arbeitslosigkeit gemeldet hat; der Arbeitslose muß dabei glaubhaft machen, daß und wie lange er in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat.

Die Mittel für die Unterstützung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für seinen Bezirk nach dessen Bedarf in Anteilen des Grundlohnes fest, der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist; die Beiträge sind als Zuschüsse zu den Krankentagegeldbeiträgen mit diesen zugleich zu entrichten.

Was den Kreis der Versicherer anbelangt, so sind die Bundes- und Reichsarbeitsstellen nicht in die Arbeitslosenversicherung mit eingeschlossen, sondern, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Seelen. Außerdem ist für den aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedenen Arbeiter die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vorgesehen.

Die Mittel für die Unterstützung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für seinen Bezirk nach dessen Bedarf in Anteilen des Grundlohnes fest, der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist; die Beiträge sind als Zuschüsse zu den Krankentagegeldbeiträgen mit diesen zugleich zu entrichten.

Was den Kreis der Versicherer anbelangt, so sind die Bundes- und Reichsarbeitsstellen nicht in die Arbeitslosenversicherung mit eingeschlossen, sondern, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Seelen. Außerdem ist für den aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedenen Arbeiter die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vorgesehen.

Die Mittel für die Unterstützung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für seinen Bezirk nach dessen Bedarf in Anteilen des Grundlohnes fest, der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist; die Beiträge sind als Zuschüsse zu den Krankentagegeldbeiträgen mit diesen zugleich zu entrichten.

Was den Kreis der Versicherer anbelangt, so sind die Bundes- und Reichsarbeitsstellen nicht in die Arbeitslosenversicherung mit eingeschlossen, sondern, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Seelen. Außerdem ist für den aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedenen Arbeiter die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vorgesehen.

Die Mittel für die Unterstützung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für seinen Bezirk nach dessen Bedarf in Anteilen des Grundlohnes fest, der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist; die Beiträge sind als Zuschüsse zu den Krankentagegeldbeiträgen mit diesen zugleich zu entrichten.

Was den Kreis der Versicherer anbelangt, so sind die Bundes- und Reichsarbeitsstellen nicht in die Arbeitslosenversicherung mit eingeschlossen, sondern, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Seelen. Außerdem ist für den aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedenen Arbeiter die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vorgesehen.

Die Mittel für die Unterstützung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für seinen Bezirk nach dessen Bedarf in Anteilen des Grundlohnes fest, der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist; die Beiträge sind als Zuschüsse zu den Krankentagegeldbeiträgen mit diesen zugleich zu entrichten.

Was den Kreis der Versicherer anbelangt, so sind die Bundes- und Reichsarbeitsstellen nicht in die Arbeitslosenversicherung mit eingeschlossen, sondern, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Seelen. Außerdem ist für den aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedenen Arbeiter die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vorgesehen.

Die Mittel für die Unterstützung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für seinen Bezirk nach dessen Bedarf in Anteilen des Grundlohnes fest, der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist; die Beiträge sind als Zuschüsse zu den Krankentagegeldbeiträgen mit diesen zugleich zu entrichten.

Was den Kreis der Versicherer anbelangt, so sind die Bundes- und Reichsarbeitsstellen nicht in die Arbeitslosenversicherung mit eingeschlossen, sondern, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Seelen. Außerdem ist für den aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedenen Arbeiter die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vorgesehen.

Die Mittel für die Unterstützung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für seinen Bezirk nach dessen Bedarf in Anteilen des Grundlohnes fest, der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist; die Beiträge sind als Zuschüsse zu den Krankentagegeldbeiträgen mit diesen zugleich zu entrichten.

Was den Kreis der Versicherer anbelangt, so sind die Bundes- und Reichsarbeitsstellen nicht in die Arbeitslosenversicherung mit eingeschlossen, sondern, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Seelen. Außerdem ist für den aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedenen Arbeiter die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vorgesehen.

Die Mittel für die Unterstützung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für seinen Bezirk nach dessen Bedarf in Anteilen des Grundlohnes fest, der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist; die Beiträge sind als Zuschüsse zu den Krankentagegeldbeiträgen mit diesen zugleich zu entrichten.

Was den Kreis der Versicherer anbelangt, so sind die Bundes- und Reichsarbeitsstellen nicht in die Arbeitslosenversicherung mit eingeschlossen, sondern, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Seelen. Außerdem ist für den aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedenen Arbeiter die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vorgesehen.

Die Mittel für die Unterstützung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für seinen Bezirk nach dessen Bedarf in Anteilen des Grundlohnes fest, der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist; die Beiträge sind als Zuschüsse zu den Krankentagegeldbeiträgen mit diesen zugleich zu entrichten.

Was den Kreis der Versicherer anbelangt, so sind die Bundes- und Reichsarbeitsstellen nicht in die Arbeitslosenversicherung mit eingeschlossen, sondern, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Seelen. Außerdem ist für den aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedenen Arbeiter die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vorgesehen.

Die Mittel für die Unterstützung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für seinen Bezirk nach dessen Bedarf in Anteilen des Grundlohnes fest, der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist; die Beiträge sind als Zuschüsse zu den Krankentagegeldbeiträgen mit diesen zugleich zu entrichten.

Was den Kreis der Versicherer anbelangt, so sind die Bundes- und Reichsarbeitsstellen nicht in die Arbeitslosenversicherung mit eingeschlossen, sondern, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Seelen. Außerdem ist für den aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedenen Arbeiter die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vorgesehen.

Die Mittel für die Unterstützung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für seinen Bezirk nach dessen Bedarf in Anteilen des Grundlohnes fest, der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist; die Beiträge sind als Zuschüsse zu den Krankentagegeldbeiträgen mit diesen zugleich zu entrichten.

Was den Kreis der Versicherer anbelangt, so sind die Bundes- und Reichsarbeitsstellen nicht in die Arbeitslosenversicherung mit eingeschlossen, sondern, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Seelen. Außerdem ist für den aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedenen Arbeiter die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vorgesehen.

Die Mittel für die Unterstützung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für seinen Bezirk nach dessen Bedarf in Anteilen des Grundlohnes fest, der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist; die Beiträge sind als Zuschüsse zu den Krankentagegeldbeiträgen mit diesen zugleich zu entrichten.

Was den Kreis der Versicherer anbelangt, so sind die Bundes- und Reichsarbeitsstellen nicht in die Arbeitslosenversicherung mit eingeschlossen, sondern, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Seelen. Außerdem ist für den aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedenen Arbeiter die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vorgesehen.

Die Mittel für die Unterstützung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für seinen Bezirk nach dessen Bedarf in Anteilen des Grundlohnes fest, der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist; die Beiträge sind als Zuschüsse zu den Krankentagegeldbeiträgen mit diesen zugleich zu entrichten.

Was den Kreis der Versicherer anbelangt, so sind die Bundes- und Reichsarbeitsstellen nicht in die Arbeitslosenversicherung mit eingeschlossen, sondern, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Seelen. Außerdem ist für den aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedenen Arbeiter die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vorgesehen.

Die Mittel für die Unterstützung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für seinen Bezirk nach dessen Bedarf in Anteilen des Grundlohnes fest, der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist; die Beiträge sind als Zuschüsse zu den Krankentagegeldbeiträgen mit diesen zugleich zu entrichten.

Was den Kreis der Versicherer anbelangt, so sind die Bundes- und Reichsarbeitsstellen nicht in die Arbeitslosenversicherung mit eingeschlossen, sondern, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Seelen. Außerdem ist für den aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedenen Arbeiter die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vorgesehen.

Die Mittel für die Unterstützung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für seinen Bezirk nach dessen Bedarf in Anteilen des Grundlohnes fest, der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist; die Beiträge sind als Zuschüsse zu den Krankentagegeldbeiträgen mit diesen zugleich zu entrichten.

Was den Kreis der Versicherer anbelangt, so sind die Bundes- und Reichsarbeitsstellen nicht in die Arbeitslosenversicherung mit eingeschlossen, sondern, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Seelen. Außerdem ist für den aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedenen Arbeiter die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vorgesehen.

Die Mittel für die Unterstützung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für seinen Bezirk nach dessen Bedarf in Anteilen des Grundlohnes fest, der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist; die Beiträge sind als Zuschüsse zu den Krankentagegeldbeiträgen mit diesen zugleich zu entrichten.

Was den Kreis der Versicherer anbelangt, so sind die Bundes- und Reichsarbeitsstellen nicht in die Arbeitslosenversicherung mit eingeschlossen, sondern, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die Seelen. Außerdem ist für den aus seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschiedenen Arbeiter die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung vorgesehen.

Die Mittel für die Unterstützung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Arbeitslosenversicherung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für seinen Bezirk nach dessen Bedarf in Anteilen des Grundlohnes fest, der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist; die Beiträge sind als Zuschüsse zu den Krankentagegeldbeiträgen mit diesen zugleich zu entrichten.

**Speisekartoffeln**  
abst jeden Werktag, nachmittags von 2-5 Uhr, gegen sofortige Bezahlung ab. Ecken sind mitzubringen. Nach Vereinbarung erfolgt auch Anfuhr frei Haus.  
**Unterverwaltung Aufspesende.**

**Erfinder - Vorwärts**  
streben. Gute Berufsmöglichkeiten. Aufklärung und Anregung abt. Prokläre.  
**„Ein neuer Geist“**  
Gratis durch **Erdmann & Co., Berlin**, Königsgraben Straße 71.

**Beretreter**  
oder ehemalige Beamte  
selbst, selbstige Bereten, die zu Behörden, Beamten und Privatbüros in Verbindung stehen, erhalten  
**Beretreter**  
eines großen, fertigen Verdienstes. **Veranstaltung auf Zeitabrechnung ohne Vorauszahlung** nach dem amerikanischen System. Fachkenntnis nicht erforderlich. Eilfertigsten mit Referenzen und evtl. Lichtbild an **Paul Lübeck, Berlin C. 25**. Unbedingt guter dauernder Verdienst.

**Auto-Ladefahrer**  
in feinsten Rahmen bei  
**Karl Matthies, Rademeister**  
Telephon 106 **Merseburg** Telephon 25  
Modern eingetragte Ladefahrerfahrzeuge  
Ausführung sämtlicher Motorarbeiten  
Reparatur Arbeit und Anschläge

**Kartoffeln**  
— auch schlecht haltbare —  
kauft und trocknet in Lohn  
**Kartoffelfabriksfabrik Bölling (Saalfeld)**  
Telephon Annendorf Nr. 27.

Auf Wunsch Zahlungserleichterung! Heute und folgende Tage  
**Reklame-Verkauf**  
zu ganz enorm billigen Preisen

**Damen-Mäntel** für Herbst  
aus Rips, Gabardine, Woll und Seide.  
**Kleider**  
Kostüm und Röcke / Blusen / Kasack / Westen  
**Damen-Hüte**  
die neueste Filz- und Samthüte.  
**Strick-Kleid-Westen.**  
**Adolf Künzel, Halle a. S.**  
Leipziger Straße 69

„Verlangen Sie nur noch“  
**Holländerin**  
**Buttermilchseife**  
Seit 20 Jahren beliebt u. unerreicht in Güte, Milde u. Wohlgeruch. Überall zu haben. Preis pro Stück 35 Pfg.  
Alleinige Hersteller:  
**GUNTER & HAUSSNER A-G**  
Seifen- und Parfümeriefabrik, Chemnitz (Gegründet 1862.)  
Vertreter und Fabriklager für Leipzig und Umg.:  
**Walter Meyer, Leipzig-Go.**  
Menneckstrasse 21 Tel. 51 665

**Verlangen Sie nur noch**  
**Holländerin**  
**Buttermilchseife**  
Seit 20 Jahren beliebt u. unerreicht in Güte, Milde u. Wohlgeruch. Überall zu haben. Preis pro Stück 35 Pfg.  
Alleinige Hersteller:  
**GUNTER & HAUSSNER A-G**  
Seifen- und Parfümeriefabrik, Chemnitz (Gegründet 1862.)  
Vertreter und Fabriklager für Leipzig und Umg.:  
**Walter Meyer, Leipzig-Go.**  
Menneckstrasse 21 Tel. 51 665

**Verlangen Sie nur noch**  
**Holländerin**  
**Buttermilchseife**  
Seit 20 Jahren beliebt u. unerreicht in Güte, Milde u. Wohlgeruch. Überall zu haben. Preis pro Stück 35 Pfg.  
Alleinige Hersteller:  
**GUNTER & HAUSSNER A-G**  
Seifen- und Parfümeriefabrik, Chemnitz (Gegründet 1862.)  
Vertreter und Fabriklager für Leipzig und Umg.:  
**Walter Meyer, Leipzig-Go.**  
Menneckstrasse 21 Tel. 51 665

**Marken - Fahrräder**  
Opel / Grtznr. / N.S.U. / Kaiser  
Phänomen / Brennabor  
**Mk. 25 Anzahlung**  
Mk. 5 wöchentliche Abzahlung und 2 Jahre  
Garantie kauft man am besten bei  
**Gustav Engel Söhne**  
Merseburg - Groß-Kayna  
Telephon 203

**C. A. Klemm / Leipzig**  
Neumarkt 28 - Fernspr. 22096  
Sprechapparate  
Schallplatten  
Schnelllager  
in den neuesten  
Klimatechnik  
und Dampflatern  
Versand nach auswärts.  
Verlangen Sie bitte Katalog und Preisverzeichnis.

**Sonder-Angebot!**  
**Ardie-Motorräder**  
3,5 PS, 3 Gang-Getriebe, Vorder-u. Hinterradbremse, Kettenantrieb  
fabriken, solange der Vorrat reicht  
**Mk. 1080.—**  
Generalvertreter:  
**Werner Rensch, Halle a. S.**  
Poststrasse 4. — Telephon 6783.









